

ZuZ-Richtlinie

Richtlinie der KVBW zur Förderung der Sicherstellung durch niedergelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte in ausgewiesenen Fördergebieten im Projekt „Ziel und Zukunft“

gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 1. August 2015

in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 18. Januar 2017, vom 8. März 2017, vom 6. Dezember 2017, vom 10. Juli 2019, vom 9. Oktober 2019, in Kraft mit Wirkung vom 10. Oktober 2019

Präambel

Zur Sicherstellung, Förderung und Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung durch niederlassungswillige und niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, ärztlich geleitete Kooperationen (nachfolgend Vertragsärzte/Kooperationen) sowie durch angestellte Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend angestellte Ärzte) gem. § 75 SGB V i. V. m. § 105 SGB V beschließt die VV der KVBW die nachfolgende ZuZ-Richtlinie.

Ziel und Zweck dieser Förderung ist es, mit Mitteln aus dem Strukturfonds (§ 105 Abs. 1a SGB V) die Niederlassung freiberuflicher Ärzte, sei es in der Einzelpraxis oder in der ärztlich geleiteten Kooperation sowie die Tätigkeit angestellter Ärzte in diesen Praxen, Kooperationen und Nebenbetriebsstätten sowie die Ausbildung in der hausärztlichen Versorgung, § 73 Abs. 1 a SGB V (Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, hausärztliche Internisten) sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern. Die Förderrichtlinie bezieht sich dabei auf ein Element des Sicherstellungsprojektes „Ziel und Zukunft: Wir – die Ärzte und Psychotherapeuten – in Baden-Württemberg“. Niederlassung und Anstellung sollen in ausgewiesenen Fördergebieten finanziell unterstützt werden.

Auf die Fördermaßnahmen sind die jeweils einschlägigen Regelungen (Verträge, Satzungsregelungen, Honorarverteilungsregelungen, etc.) anzuwenden. Darüber hinaus sind die geltenden Bestimmungen des Vertragsarztrechts anzuwenden. Dies gilt insbesondere für erforderliche Anträge und Genehmigungen, soweit diese sich nicht auf die Förderung nach dieser Richtlinie selbst beziehen (z. B. Nebenbetriebsstätten, Angestellte).

I. Kapitel

Allgemeines

§ 1 Fördergebiete

(1) Die KVBW weist zur Sicherstellung, Verbesserung und Förderung der vertragsärztlichen Versorgung für Vertragsärzte/Kooperationen Fördergebiete aus. Die Fördergebiete werden nach den Erkenntnissen der Sicherstellung der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung festgelegt und sollen der Stärkung der Versorgung in Städten und im ländlichen Raum dienen.

(2) Die KVBW legt die Fördergebiete und ggf. die Anzahl der Fördervorhaben fest.

(3) Ergänzend zu den Fördergebieten nach Abs. 2 kann die KVBW weitere Fördergebiete ausweisen, wenn ein besonderes lokales Versorgungsdefizit besteht.

Die KVBW prüft das Vorliegen eines besonderen lokalen Versorgungsdefizites u.a. anhand der Befragung der Ärzte der betroffenen Region, ob und inwiefern sie weitere Patienten aufnehmen oder ihre Praxistätigkeit ausweiten können.

Wird ein besonderes lokales Versorgungsdefizit festgestellt, kann die KVBW ein Fördergebiet ausschreiben.

(4) Die Fördergebiete und die Anzahl der Fördervorhaben sind auf der Internetseite der KVBW abrufbar bzw. können bei der KVBW erfragt werden.

§ 2 Förderung

(1) Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KVBW alle im Antrag genannten erforderlichen Unterlagen vorliegen.

(2) Ein Antrag auf Förderung ist grundsätzlich vor Umsetzung des Fördervorhabens,

- in den Fällen der §§ 3 bis 5 vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme
- im Fall des § 6 frühestens sechs Monate vor Beginn des Wahltertials
- im Fall des § 7 spätestens einen Monat vor Aufnahme der Hospitation

zu stellen.

Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

(3) Die KVBW entscheidet über Gewährung und über Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel unter Berücksichtigung des Beitrages des Fördervorhabens zur Sicherstellung, Verbesserung und Förderung der vertragsärztlichen Versorgung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid).

(4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Kapitel

Förderungen in ausgewiesenen Fördergebieten

§ 3 Förderung bei Neugründung oder Übernahme einer haus- oder fachärztlichen Praxis

(1) Förderberechtigt sind niederlassungswillige Vertragsärzte/Kooperationen, die sich im Fördergebiet mit einer ggf. anteiligen Zulassung niederlassen wollen sowie Vertragsärzte/Kooperationen, die im Fördergebiet ggf. anteilig eine haus- oder fachärztliche Praxis übernehmen wollen.

(2) Die Förderung von Vertragsärzten/Kooperationen erfolgt durch eine Anschubfinanzierung in Höhe von maximal 80.000 Euro.

(3) Die Förderung wird auf Nachweis gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag sollen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten abgedeckt werden. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Nachweise und Tätigkeitsaufnahme.

(4) Der Förderberechtigte muss nach der Zulassung drei Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein. (Bindungsfrist). Gibt er seine Tätigkeit im Fördergebiet vorzeitig auf, ist er zur anteiligen Rückzahlung für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KVBW ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

§ 4 Förderung von Nebenbetriebsstätten und Zweigpraxen

(1) Förderberechtigt sind niedergelassene Vertragsärzte/Kooperationen, die im Fördergebiet eine Zweigpraxis bzw. Nebenbetriebsstätte errichten wollen.

(2) Die Förderung von Vertragsärzten/Kooperationen erfolgt durch eine Anschubfinanzierung in Höhe von maximal 40.000 Euro.

(3) Die Förderung wird auf Nachweis gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag sollen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten abgedeckt werden. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Nachweise und Tätigkeitsaufnahme.

(4) Der Förderberechtigte muss nach der Genehmigung der Nebenbetriebsstätte/Zweigpraxis drei Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Gibt er die Nebenbetriebsstätte/Zweigpraxis im Fördergebiet vorzeitig auf, ist er zur anteiligen Rückzahlung für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KVBW ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

§ 5 Förderung von Praxen mit angestellten Ärzten im Fördergebiet

(1) Die KVBW fördert die Anstellung von Ärzten, die im Fördergebiet tätig werden. Ausgenommen hiervon ist die Förderung der Anstellung von Ärzten in Weiterbildung, Ärzten zur Sicherstellung und Vertretern in der Praxis. Förderberechtigt sind niedergelassene Vertragsärzte/Kooperationen, die einen Arzt anstellen wollen, der im Fördergebiet tätig sein soll. Die Förderung einer Anstellung im Fördergebiet erfolgt längstens für drei Jahre nach Erteilung der Anstellungsgenehmigung und mit Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Förderung wird dem anstellenden Vertragsarzt/Kooperation gewährt und beträgt für jeden angestellten Arzt, der im Fördergebiet tätig ist 2.000 Euro pro Monat für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Ist der angestellte Arzt unter 20 Wochenstunden im Fördergebiet tätig, wird die Förderung anteilig (0,5) gewährt. Die Entscheidung des Zulassungsausschusses über eine Anstellungsgenehmigung ist Voraussetzung für eine Förderung. Die Zahlung an den anstellenden Vertragsarzt/Kooperation erfolgt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses des angestellten Arztes.

(3) Darüber hinaus wird für zusätzliche Anschaffungs- und Instandsetzungskosten im Zusammenhang mit der Anstellung von Ärzten dem anstellenden Vertragsarzt/Kooperation eine Förderung in Höhe von einmalig 5.000 Euro auf Nachweis gewährt.

(4) Der Förderberechtigte ist verpflichtet, die KVBW unverzüglich über jede Veränderung der Anstellung zu informieren. Unterbrechungen der Anstellung, die über den Zeitraum von sechs Wochen im Kalenderjahr infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst oder Pflege von Angehörigen hinausgehen, können nicht gefördert werden.

3. Kapitel Sonstige Förderungen

§ 6 Förderung des Wahl-Tertials des Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin

(1) Gefördert werden Studierende im Wahl-Tertial während des Praktischen Jahrs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 in der hausärztlichen Versorgung der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002) in akkreditierten akademischen Lehrpraxen in Baden-Württemberg.

(2) Die Förderhöhe beträgt maximal 2.976 Euro bei Ableistung des gesamten Wahl-Tertials in 16 Wochen. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Vergabe des Fördergeldes besteht nicht.

(3) Die Förderung wird für den Zeitraum des Wahl-Tertials gewährt. Die Förderdauer beträgt max. 16 Wochen bei Ableistung des Wahltertials in Vollzeit. Wird das Wahltertial in Teilzeit abgeleistet, wird der max. Betrag von 2.976 Euro anteilig auch über einen längeren Zeitraum als 16 Wochen gewährt.

(4) Die Förderung wird auf Antrag des Studierenden gewährt. Der Antrag ist bei der KVBW mittels des auf der Homepage bereitgestellten Formulars zu stellen.

Dem Antrag ist

- eine Immatrikulationsbescheinigung einer deutschen Universität
- eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
- eine Bestätigung durch eine akkreditierte akademische Lehrpraxis im Geltungsbereich der KVBW über die künftige Aufnahme des Wahl-Tertials

beizufügen.

Der Förderantrag ist vor Beginn des Wahltertials in der akkreditierten akademischen Lehrpraxis bei der KVBW zu stellen.

(5) Die vorliegenden Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet und vergeben (hierbei ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags nebst der vorzulegenden Nachweise nach Abs. 4 entscheidend). Anträge können frühestens 6 Monate vor Beginn des Wahltertials gestellt werden.

(6) Die KVBW erlässt gegenüber dem Studierenden einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

(7) Der Studierende ist verpflichtet, am Ende des Praktischen Jahres einen Evaluationsbogen auszufüllen. Das Nichtantreten der Ausbildung in der Akademischen Lehrpraxis sowie eine Beendigung oder Unterbrechung der Ausbildung ist von dem Studierenden unverzüglich der KVBW anzuzeigen. Wird das Tertial im Wahlfach Allgemeinmedizin nicht angetreten oder nicht ordnungsgemäß beendet, steht dem Studierenden die Förderung nicht bzw. nur anteilig zu.

(8) Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Konto des Studierenden. Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Studierenden. Die Förderung ist begrenzt auf das Wahl-Tertial im Praktischen Jahr.

§ 7 Förderung von Hospitationen

(1) Bei einer Hospitation gastieren Ärzte in einer Vertragsarztpraxis, um Arbeitsweisen und Abläufe im Zusammenhang mit der vertragsärztlichen Tätigkeit kennenzulernen. Ziel der Hospitation ist es, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit in der Niederlassung durch Beobachtung und Anleitung zu erwerben, um ggf. zukünftig eine ambulante vertragsärztliche Tätigkeit ausüben zu können.

Der Vertragsarzt/Kooperation kann den Arzt zur Hospitation zum Zweck der Sicherstellung zeitlich befristet für maximal drei Monate beschäftigen. Der Vertragsarzt/Kooperation erhält bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 mit der Förderbewilligung zusätzlich die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes zur Sicherstellung (im Sinne des § 32 Ärzte-ZV) im Rahmen der Hospitation.

(2) Förderberechtigt sind Vertragsärzte/Kooperationen, die sich bereit erklären, einen Arzt zur Hospitation in ihrer Praxis aufzunehmen, der noch keine geförderte Hospitation in einer vertragsärztlichen Praxis durchgeführt hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vertragsärztlich tätig ist.

Die Förderung eines Arztes zur Hospitation setzt eine deutsche Approbationsurkunde, grundsätzlich eine abgeschlossene Facharztweiterbildung und die Eignung im Sinne der Ärzte-ZV voraus. Erbringen Ärzte zur Hospitation Leistungen, für die eine Qualifikation Voraussetzung ist, hat sich der Antragsteller darüber zu vergewissern, dass der Arzt zur Hospitation die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt. Die Hospitation ist in einer hausärztlichen oder in einer fachärztlichen Praxis im Gebiet der KVBW möglich. Die Förderung dient dazu, den zeitlichen Aufwand für die Betreuung des Arztes zur Hospitation abzugelten.

(3) Der Vertragsarzt/Kooperation muss einen schriftlichen Antrag auf Gewährung einer Förderung zur Beschäftigung eines Arztes zur Hospitation in angemessener Zeit spätestens einen Monat vor dem geplanten Hospitationsbeginn bei der KVBW stellen. Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes zur Sicherstellung im Rahmen der Hospitation wird schriftlich erteilt und ist auf maximal drei Monate befristet. Eine rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen. Die gleichzeitige Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung, Ärzten zur Sicherstellung und Ärzten zur Ausbildung neben dem Arzt zur Hospitation ist grundsätzlich zulässig.

(4) Der Vertragsarzt/Kooperation erhält höchstens einen Betrag in Höhe von 2.500 Euro monatlich für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten auf das bei der KVBW hinterlegte Honorarkonto. Die Zahlung an den Vertragsarzt/Kooperation erfolgt mit Tätigkeitsaufnahme des Arztes zur Hospitation. Bei einem Hospitationsumfang in Teilzeit wird die Förderung anteilig gewährt:

Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit	Anteiliger Förderfaktor	Förderzahlung
bis zu 10 Stunden pro Woche	0,25	625 Euro
über 10 bis 20 Stunden pro Woche	0,5	1.250 Euro
über 20 bis 30 Stunden pro Woche	0,75	1.875 Euro
über 30 Stunden pro Woche	1	2.500 Euro

(5) Der Arzt zur Hospitation ist zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten. Der Vertragsarzt/Kooperation ist verpflichtet, die KVBW unverzüglich über jede Veränderung des Hospitationsverhältnisses zu informieren. Unterbrechungen der Hospitation, die über einen Zeitraum von sechs Wochen im Förderzeitraum infolge Krankheit, Schwangerschaft, Wehr- und Ersatzdienst hinausgehen, können nicht gefördert werden. Der Vertragsarzt/Kooperation hat bei der Beschäftigung von Ärzten zur Hospitation eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu gewährleisten.

(6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Beschäftigung des Arztes in Hospitation nicht mehr vorliegen. Wird die Genehmigung vor Ablauf der Befristung wegen Wegfalls der Genehmigungsgründe widerrufen, so kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten eine angemessene Frist zur Beendigung der Beschäftigung gewährt werden.

§ 8 Obligate Eigeneinrichtungen der KVBW

Die KVBW hat gemäß § 105 Abs. 1c Satz 3 SGB V in Gebieten, in denen der Landeausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine ärztliche Unterversorgung festgestellt hat, Eigeneinrichtungen zu betreiben. Die KVBW kann hierzu gem. § 105 Abs. 1a Satz 3 Nr. 4 SGB V Mittel aus dem Strukturfonds verwenden.

§ 9 Förderung von suchtmedizinischen Schwerpunktpraxen

(1) Förderberechtigt sind Vertragsärzte mit einer Genehmigung zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 2 der Anlage 2 der „Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung“.

(2) Die Förderung von Vertragsärzten erfolgt in Höhe von maximal 20.000 Euro.

(3) Als Voraussetzung einer Förderung muss der Antragsteller darlegen, dass er zur Sicherstellung der substitutionsgestützten Behandlung, etwa aufgrund Praxisschließung o. ä., die Behandlung einer nicht unerheblichen Anzahl von Patienten, die zuvor ggf. anderweitig substitutionsgestützt behandelt wurden, übernimmt.

(4) Ein erneuter Antrag auf Förderung kann in der Regel nicht vor Ablauf von 2 Jahren erfolgen.

§ 10 Förderung der sonstigen substitutionsgestützten Behandlung

(1) Förderberechtigt sind

- Vertragsärzte, die erstmalig eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung substitutionsgestützter Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 BtMVV erhalten.
- Vertragsärzte, die bereits über eine Genehmigung gemäß § 5 Abs. 4 BtMVV verfügen und in den letzten 4 Quartalen vor Antragstellung keine substitutionsgestützten Behandlungen durchgeführt und abgerechnet haben.

(2) Die Förderung erfolgt für besondere im Zusammenhang mit der substitutionsgestützten Behandlung stehende praxisorganisatorische Maßnahmen und beträgt einmalig bis maximal 2.500 Euro. Die Förderung wird nur auf Nachweis gewährt.

§ 11 Weitere Fördermaßnahmen der KVBW

(1) Die KVBW kann auf Antrag weitere Maßnahmen im Rahmen des § 105 SGB V ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

(2) Förderberechtigt sind Vertragsärzte/Kooperationen, die ein förderfähiges Vorhaben realisieren wollen.

(3) Soweit die zu fördernde Maßnahme nach Absatz 1 einen Betrag von 10.000 Euro innerhalb von

zwölf Monaten sowie eine Förderungshöchstdauer von maximal 24 Monaten nicht überschreitet, entscheidet der Vorstand der KVBW auf Antrag im Einzelfall. Hat sich die Maßnahme innerhalb des vom Vorstand der KVBW bestimmten Förderzeitraums als erfolgreich zur Gewährleistung oder Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung erwiesen, kann der Vorstand der KVBW eine einmalige Verlängerung der Förderung für weitere maximal 24 Monate beschließen.

§ 12 Terminservicestelle

(1) Die KVBW kann gem. § 105 Abs. 1a Satz 3 Nr. 7 SGB V Mittel des Strukturfonds zur Errichtung und zum Betrieb der Terminservicestelle im Umfang des § 75 Abs. 1a SGB V verwenden.

(2) Im Rahmen des Betriebs der Terminservicestelle kann die KVBW aus Mitteln des Strukturfonds zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung zudem eine interaktive digitale medizinische Kommunikationsplattform gem. § 105 Abs. 1c Satz 2 SGB V implementieren, fortentwickeln und fördern.